

Vertrag

Seite 1

über eine geführte Quad-Tour zwischen

Fun-Verleih-Rhein Hessen, Peter Höckele, Hindenburgstraße 40, 55578 St. Johann

-Veranstalter -

und

Name: _____

Führerschein-Nr.: _____

Vorname: _____

Personalausweis-Nr.: _____

Straße, Hausnummer: _____

Tel.: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

-Teilnehmer-

1. Leistungen / Kosten:

Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber dem Teilnehmer, eine geführte Quad-Tour in folgendem Umfang durchzuführen:

- After-Work Tour (2 Stunden) für 69,00 €
- Habtagestour (4 Stunden) für 119,00 €
- Gemäß Gutschein Fa.: _____ / Code: _____
- Individualtour : _____ für €

Im Preis enthalten ist die Miete eines Quads und eines Helms, sowie Benzinkosten.

Es ist **keine** Teil- oder Vollkaskoversicherung enthalten, so dass selbstverschuldete Unfallschäden am Quad zusätzlich bezahlt werden müssen.

2. Pflichten des Teilnehmers:

Die Tour findet ausschließlich auf öffentlich zugänglichen Straßen und Wegen statt. Jeder Teilnehmer hat die Straßenverkehrsordnung und sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften sowie die Weisungen des Veranstalters bzw. des Tour-Führers zu befolgen.

Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die erforderliche Eignung, Kondition und Fahrpraxis hat, um an derartigen Quad-Touren eigenverantwortlich teilzunehmen. Er unterbricht bzw. beendet die Fahrt unverzüglich sobald er sich nicht mehr als geeignet fühlt, einen Fahrfehler begangen hat bzw. wenn eine gefahrlose Weiterfahrt nicht gewährleistet werden kann. Ermahnungen vom Tourführer hinsichtlich riskanter, gefährlicher oder rücksichtsloser Fahrweise sind zwingend umzusetzen und führen bei Nichtbeachtung ggf. zur sofortigen Beendigung der Tour.

Jeder Teilnehmer hat auf den sicheren und geordneten Ablauf der Veranstaltung Rücksicht zu nehmen und sich entsprechend seiner fahrerischen Fähigkeiten stets so zu verhalten, dass er weder sich selbst, noch andere Teilnehmer oder sonstige Dritte bzw. fremdes Eigentum gefährdet.

Der Genuss von Alkohol/Drogen/Medikamenten, die das Verhalten und das Reaktions- sowie Sehvermögen beeinträchtigen können, ist in unmittelbarem zeitlichen Bezug zur Veranstaltung und während der gesamten Dauer der Veranstaltung untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot berechtigt den Veranstalter zur fristlosen Kündigung. Kommt es infolge dessen zu einem Schaden, kann der Teilnehmer bei grober Fahrlässigkeit für den gesamten Schaden haftbar gemacht werden.

3. Tour-Ausschluss:

Wird von Seiten des Veranstalters festgestellt, dass die Verpflichtungen des Teilnehmers gemäß Ziffer 2. nicht oder nur teilweise erfüllt werden, so ist er berechtigt, den Teilnehmer ganz oder teilweise von der Veranstaltung auszuschließen bzw. den Vertrag mit diesem mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Ausschluss bzw. die Kündigung kann auch während der Tour mündlich erfolgen.

Im Falle des berechtigten Ausschlusses eines Teilnehmers bzw. der Kündigung des Vertrages behält der Veranstalter gegenüber dem Teilnehmer den Anspruch auf den vereinbarten Veranstaltungspreis.

Seite 2

4. Haftungsausschluss:

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei vom Teilnehmer selbst verschuldeten oder (fahrlässig, grob fahrlässig) herbeigeführten Unfällen oder Verletzungen. Hierbei müssen insbesondere alle Schäden die nicht von der Fahrzeug-Haftpflichtversicherung abgedeckt sind vom Teilnehmer bezahlt werden.

Die Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz ist gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei vor-/vertraglicher Pflichtverletzung und deliktischer Haftung) ausgeschlossen. Im Übrigen ist eine Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz der Höhe nach auf 500,00 € begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für die Haftung des Veranstalters wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Abgabe von Garantien oder Zusicherungen, aus Gefährdungstatbeständen oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden die durch die Teilnahme an der Quadtour entstehen, diese wird vom Teilnehmer eigenständig und eigenverantwortlich ausgeführt. Es handelt sich bei der Veranstaltung nicht um eine Fahrschule, Fahrtraining, Sicherheitstraining, Fahranfängerschulung oder ähnlichem aus dem eine Fürsorgepflicht, Haftung oder andere Pflichten hervorgehen könnten. Alle abgegebenen Tipps, Ratschläge und Einweisungen werden ohne jegliche Gewähr auf Qualität, Vollständigkeit und Richtigkeit gegeben, diese werden nach bestem Wissen jedoch ohne Anspruch auf eine mögliche Haftung gegeben. Vorstehende Ausschlüsse oder Begrenzungen der Haftung gelten auch für Hilfspersonen des Veranstalters entsprechend.

5. Sonderkündigungsrecht

Quad-Touren unterliegen unweigerlich naturgegebenen Witterungseinflüssen, die deshalb weder eine Störung der Geschäftsgrundlage, noch einen Mangel darstellen. Erforderlichenfalls haben sich die Vertragsparteien auch noch kurz vor Veranstaltungsbeginn über die aktuellen Witterungsverhältnisse auszutauschen.

Ist die Durchführung der Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt (z.B. extreme Witterungseinflüsse), steht sowohl dem Veranstalter als auch dem Teilnehmer ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu.

Sofern mit dem Teilnehmer kein Ersatztermin abgestimmt werden kann, werden bereits geleistete Zahlungen des Teilnehmers unverzüglich zurückerstattet.

Im Falle bereits erbrachter Teilleistungen kann der Veranstalter eine in angemessenem Verhältnis zur ganzen Leistung stehende Entschädigung verlangen.

Darüber hinaus kommt der Veranstalter nicht für sonstige Aufwendungen oder Schäden auf, die dem Teilnehmer in Zusammenhang mit der versuchten bzw. gegebenenfalls nur teilweise erfolgten Inanspruchnahme der Leistung entstehen (z.B. An- und Abreise, Unterkunft, etc.).

6. Schlussklausel

Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass ihm mögliche Unfall- und Verletzungsgefahren bekannt sind. Er erklärt ferner ausdrücklich seine Kenntnisnahme und Einwilligung hinsichtlich des vorstehenden Haftungsausschlusses.

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die vorstehende Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

_____, den _____

_____, den _____

Unterschrift Teilnehmer

Unterschrift Veranstalter